

Bestätigung

von Produkten für qualifizierte elektronische Signaturen

gemäß §§ 15 Abs. 7 S. 1, 17 Abs. 4 S. 1 Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen¹ und § 11 Abs. 3 Signaturverordnung²

Nachtrag 1 zur Bestätigung
SRC.00014.TE.02.2012 vom 01.02.2012

SRC Security Research & Consulting GmbH
Graurheindorfer Straße 149 A
53117 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§§ 15 Abs. 7 S. 1, 17 Abs. 1 SigG sowie §§ 15 Abs. 1 und 4, 11 Abs. 3 SigV,
dass für die**

**Signaturerstellungseinheit
„STARCOS 3.5 ID GCC C1R“**

die o.g. Bestätigung wie nachstehend beschrieben erweitert wurde.

Bonn, den 06.02.2013

Detlef Kraus Thomas Hueske



Die SRC Security Research & Consulting GmbH ist gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19 unter der Mitteilung Nr. 605/2008 zur Erteilung von Bestätigungen für Produkte gemäß §§ 17 Abs. 4 S. 1, 15 Abs. 7 S. 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung des Produktes für qualifizierte elektronische Signaturen:

1. Handelsbezeichnung des Produktes und Lieferumfang

1.1 Handelsbezeichnung

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

1.2 Auslieferung

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

1.3 Lieferumfang

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

1.4 Hersteller

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

2. Funktionsbeschreibung

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

3. Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

3.2 Einsatzbedingungen

Anforderungen an den Initialisierer

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

Anforderungen an den Personalisierer

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

Anforderungen an den Zertifizierungsdiensteanbieter

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

Anforderungen an den Signaturschlüssel- bzw. Karteninhaber

- Der Ausweisinhaber muss zum Setzen und Ändern der Signatur-PIN ein bestätigtes Signaturterminal mit sicherer PIN-Eingabe (d.h. mindestens CAT-S gemäß [TR-03119]) und einer sicheren Signaturanwendungskomponente verwenden.
- Der Signaturschlüsselinhaber muss die Transport-eID-PIN sowie die von ihm selbst gewählten PINs eID-PIN und Signatur-PIN vertraulich behandeln. Der Signaturschlüsselinhaber darf diese PINs niemandem anvertrauen und muss sie sicher verwahren.
- Der Signaturschlüsselinhaber muss seine eID-PIN und Signatur-PIN in regelmäßigen Abständen ändern.
- Der Signaturschlüsselinhaber muss die „nPA-Signaturkarte“ so benutzen und aufbewahren, dass Missbrauch und Manipulation vorgebeugt wird.
- Zur Erzeugung von qualifizierten Signaturen verwendet der Signaturschlüsselinhaber die „nPA-Signaturkarte“ nur in Verbindung mit einer gesetzeskonformen Signaturanwendungskomponente.

- Wenn möglich, sollte der Einsatz des neuen Personalausweises grundsätzlich an einem Standard- oder Komfort-Chipkartenleser erfolgen, **jedenfalls** nur an vertrauenswürdigen Computersystemen.

Anforderungen an Hersteller von Signaturanwendungskomponenten

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

3.3 Algorithmen und zugehörige Parameter

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

3.4 Prüfstufe und Mechanismenstärke

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

Referenzen

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

Ende des Nachtrags 1